

# Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **6/1920 (1920)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25289>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit Rücksicht auf die Art des Unterrichtsfaches, sowie auf Alter und Gesundheit eines Lehrers sind die zuständigen Behörden berechtigt, demselben ohne Schmälerung seines Gehaltes seine Pflichtstundenzahl zu ermäßigen.

Art. 63. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist, soweit es die Statuten gestatten, für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch.

Die Unterstützungskasse muß auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag, welcher vom Regierungsrat in angemessenem Verhältnis zu den Beiträgen der Mitglieder festgesetzt wird.

Die Unterstützungskasse steht unter der staatlichen Oberaufsicht; deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 64. Die Lehrer beziehen als Ruhegehalt das ihnen aus der Unterstützungskasse zukommende Betreffnis; die Reallehrer und die Kantonsschullehrer außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der in Anwendung von Art. 20 dieses Gesetzes vom Großen Rate von Fall zu Fall bestimmt wird.

Lehrer, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten können, sowie Arbeitslehrerinnen, werden hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Beamten und Angestellten gleichgestellt.

Art. 65. Bei etwaiger Verschmelzung der Lehrerunterstützungskasse mit der zu gründenden allgemeinen Beamtenunterstützungskasse treten die Bestimmungen der Art. 63 und 64 außer Kraft.

---

## **XV. Kanton Appenzell A.-Rh.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

---

## **XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

**Art. 26 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschluß vom 25. November 1919.)

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt mindesten Fr. 2600, derjenige einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600 nebst Fr. 400 für die Arbeitsschule,

derjenige einer Lehrschwester Fr. 1200 ohne besondere Entschädigung für die Arbeitsschule, und

derjenige einer Klosterlehrerin Fr. 1000.

Daneben erhalten sämtliche Lehrkräfte eine anständige Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Fr. 400) samt Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, eventuell Entschädigung von Fr. 100 für Heizung und Fr. 50 für Beleuchtung pro Jahr, sowie dann auch die besondere Entschädigung für Turnen und obligatorische Fortbildungsschulen.

Den männlichen Lehrkräften ist im weitem nach dem 4., 8., 12. und 16. Dienstjahre im Kanton eine Alterszulage von je Fr. 100, also insgesamt nach 16 Dienstjahren Fr. 400 zu verabfolgen.

## XVII. Kanton St. Gallen.

### 1. Primar- und Sekundarschulen.

**1. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen.** (Vom 2. September 1919.)<sup>1)</sup>

**2. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden.** (Vom 12. September 1919; vom Großen Rat genehmigt am 27. November 1919.)

Landammann und Regierungsrat  
des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 und von Art. 11, Ziffer 4, des Gesetzes über die Lehrergehalte vom 30. Dezember 1918;

in Revision des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden vom 22. November 1912,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Staat leistet gemäß einem vom Großen Rate zu bewilligenden Kredite den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes Beiträge zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung.

Art. 2. Bei Ermittlung der Defizite und der zu ihrer Deckung nötigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen außerordentlichen Ausgaben außer Betracht, für welche, wie für Schulhausbauten, Fortbildungsschulen, Nachhilfestunden, Schulsuppen u. s. w., der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch die Ausgaben für Fondsäufnung, für Bildung von besonderen Fonds und für Schulfestlichkeiten. Überhaupt sind bloß die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau auseinander zu halten, und es ist das zur Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und genau anzugeben.

<sup>1)</sup> Über Tag- und Sitzungsgelder.